

**Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste****Nachhaltigkeit und die Debatte um die Verankerung von Generationengerechtigkeit im Grundgesetz**

Der Parlamentarische Beirat für Nachhaltige Entwicklung diskutierte im Oktober 2008 in einer von Ökonomen, Juristen und Philosophen begleiteten Anhörung über die Aufnahme eines Generationengerechtigkeitsgesetzes in die Verfassung. Die Debatte knüpfte inhaltlich an die Gründungsziele des Beirates an, als Anwalt für langfristige Verantwortung einzutreten und die Belange künftiger Generationen zu berücksichtigen. Aus aktuellem Anlass werden das umfangreiche und interdisziplinäre Konzept der Nachhaltigkeit, in dem die Generationengerechtigkeit nur ein Aspekt ist, dargestellt und einige der wesentlichen Argumente für und gegen eine Grundgesetzänderung gegenübergestellt.

**Bedeutung und Geschichte des Nachhaltigkeitsbegriffes**

Zu handeln, als gäbe es kein Morgen, erscheint für die wenigsten Menschen ethisch vertretbar. In diesem Licht erscheinen Plädoyers für eine nachhaltige Entwicklung nachvollziehbar. Doch was versteht man genau darunter? Ursprünglich aus der Forstwirtschaft stammend, bedeutete Nachhaltigkeit, dass nicht mehr Bäume gefällt werden sollten als neue nachwachsen können. Heute jedoch spricht man dann von einer nachhaltigen Entwicklung, wenn sie den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation entspricht, ohne dass sie dabei die Möglichkeiten zur Bedürfnisbefriedigung künftiger Generationen gefährdet. Damit wird Nachhaltigkeit wesentlich umfassender interpretiert, und sie erstreckt sich auf die unterschiedlichsten wissenschaftlichen Disziplinen.

Obwohl es Nachhaltigkeitsbewegungen schon seit längerer Zeit gibt, markierte das Gipfeltreffen in Rio de Janeiro 1992 den Beginn der heutigen Debatte. Die Konferenz, an der Vertreter aus 178 Ländern teilnahmen, vermochte mit ihrem Anliegen erstmals eine große, weltweite Öffentlichkeit zu erreichen. Initiiert von den Vereinten Nationen auf der Grundlage von Empfehlungen der Brundtland-Kommission wurde die Agenda 21 verabschiedet, die soziologische, ökologische und ökonomische Ziele im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung beinhaltete. Weitere Etappen waren der Earth Summit in New York (1997), die Millenniumsziele der Vereinten Nationen (2000) und der Weltgipfel in Johannesburg (2002). Auf nationaler Ebene wurden in Deutschland im Jahre 2001 der Rat für Nachhaltige Entwicklung gegründet und die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie formuliert.

**Herausforderungen, die wissenschaftliche Grenzen überschreiten**

Gegenwärtig wird die öffentliche Diskussion vor allem von der Thematik der ökologischen Nachhaltigkeit geprägt, insbesondere von der Diskussion um den Klimawandel. Mittlerweile gilt eine vom Menschen verursachte globale Erderwärmung in der Wissenschaft als sehr wahrscheinlich, und Forscher unterschiedlichster Fachrichtungen, wie Biologen, Meteorologen oder Chemiker, diskutieren über Auswirkungen und Präventionsmöglichkeiten. In Anbetracht der damit verbundenen Konsequenzen, des steigenden Meeresspiegels oder der zunehmenden Wetterextrema, ebenso wie des Artensterbens, der nachhaltigen Ressourcennutzung im Hinblick auf die Energieproduktion und der sicheren Endlagerung von Atommüll gilt es Maßnahmen zu ergreifen, um den kommenden Generationen eine lebenswerte Umwelt zu hinterlassen.

Im Bereich der Ökonomie, und hier insbesondere in der Finanzwirtschaft der öffentlichen Haushalte, ist die Verschuldungsproblematik eines der elementaren Themen. Die Fragen, ob sich die gegenwärtige Generation zu Lasten künftiger Generationen verschulden darf oder ob die expliziten und impliziten Schulden der sozialen Sicherungssysteme für künftige Generationen trag- und zu-

mutbar sind, stellen in diesem Zusammenhang ein großes Problem dar, das durch den demografische Wandel künftig noch weiter verstärkt wird. Von Bedeutung ist dabei auch die Frage nach der Verrechenbarkeit der in der Gegenwart kreditfinanzierten Investitionen. Nicht zwangsläufig aber werden zukünftige Generationen durch eine Erhöhung der Staatsschulden belastet. Projekte im Bereich Straßen- und Schienenbau oder auch Energieinfrastrukturprogramme haben einen langfristigen Nutzen auch für zukünftige Generationen.

### **Generationengerechtigkeit und Aufnahme in das Grundgesetz**

Der Begriff Generationengerechtigkeit wird häufig als Synonym für nachhaltige Entwicklung verwendet, doch bei näherer Betrachtung zeigen sich Unterschiede. Während Nachhaltigkeit auf der deskriptiven Ebene angesiedelt ist, hat Generationengerechtigkeit einen direkten normativen Bezug und betont die ethische Verantwortung der heutigen Generation für nachfolgende Generationen mit Rückgriff auf Gerechtigkeitsnormen. In der Begründung der aktuellen Gesetzesinitiative werden beide Begriffe verwendet.

Der von über 100 Abgeordneten aus allen Fraktionen unterzeichnete Grundgesetz-Entwurf soll Artikel 20 GG, der sich mit dem Sozialstaatsprinzip befasst, und Artikel 20a, der einen Schutzbereich für Umwelt und Tierwelt formuliert, um den Generationengerechtigkeits-Artikel 20b erweitern. „Der Staat hat in seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten und die Interessen künftiger Generationen zu schützen.“ Artikel 109 Abs. 2, der von den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft handelt, soll ebenfalls um das „Prinzip der Nachhaltigkeit“ und die „Interessen der künftigen Generationen“ ergänzt werden.

### **Debatte um eine Verfassungsänderung**

In einer Sachverständigenanhörung des Parlamentarischen Beirats für Nachhaltige Entwicklung diskutierten Parlamentarier und Wissenschaftler im Oktober 2008 das Für und Wider der Aufnahme einer Nachhaltigkeitsklausel in das Grundgesetz. In der Kritik stand neben der Frage der Effektivität der große Interpretationsspielraum, den die gewählte Formulierung lasse. Ein konkretes Ziel sei nur durch konkrete Mittel, nicht aber durch allgemeine Grundsätze zu erreichen. Deshalb sei die Nachhaltigkeitsklausel wenig effektiv und könne nur im günstigsten Falle eine Mentalitätsänderung oder Haushaltskonsolidierungsdruck bewirken.

Diese Offenheit der Formulierung sei, so ihre Befürworter, gleichzeitig ihre Stärke und schaffe einen Handlungsspielraum, der es ermögliche, auf Nachhaltigkeit in ihrer ganzen Breite und Vielfältigkeit einzugehen. Nachhaltigkeit werde auf diese Weise als einklagbares Recht institutionalisiert. Dies könne Signalwirkung haben, da auch die Exekutive in Zukunft verpflichtet wäre, sich bei Verstößen, u. a. auf dem Weg der abstrakten Normenkontrolle mit den Verletzungen von Staatszielen zu befassen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird von den Sachverständigen vorwiegend als ein Instrument interpretiert, das dazu beitragen soll, die Staatsverschuldung einzudämmen. Aus fiskalpolitischer Sicht betrachtet könnte die Aufnahme in das Grundgesetz allerdings zu einer Institutionalisierung des Schuldenverbotes und damit zum Gegenteil von Generationengerechtigkeit führen, indem verhindert würde, dass möglicherweise notwendige Investitionen in Phasen des konjunkturellen Abschwungs wegen des Schuldenverbotes unterbleiben.

Aus philosophischer Perspektive betrachtet verweist die Debatte um ein Gerechtigkeitskonzept auf ein grundlegendes Problem. Aus der Sicht der Befürworter eines Egalitarismus muss für künftige Generationen mindestens das gleiche Maß an Bedürfnisbefriedigung zu erreichen sein wie für die gegenwärtige Generation. Aus aristotelischer Sicht ist dies nicht zwangsläufig erforderlich; entscheidend ist danach lediglich das Erreichen eines Niveaus, durch das ein hinreichend gutes Leben ermöglicht wird.

Quellen: - Drucksache des Deutschen Bundestages 16/1131 (2006)  
- Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (1987); Bericht „Unsere gemeinsame Zukunft“  
- [www.bundestag.de/parlament/gremien/beiraete/parl\\_beirat/anhoerungen/33\\_sitz/index.html](http://www.bundestag.de/parlament/gremien/beiraete/parl_beirat/anhoerungen/33_sitz/index.html) [Stand 24.10.08]  
- [www.bundestag.de/parlament/gremien/beiraete/parl\\_beirat/nachhaltigkeit](http://www.bundestag.de/parlament/gremien/beiraete/parl_beirat/nachhaltigkeit) [Stand: 24.10.08]  
- Drucksache des Deutschen Bundestages 16/3399 (2006)

Verfasser/in: Mechthild Surholt/Lennart Strelau, Fachbereich WD 5, Wirtschaft und Technologie, Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Tourismus